## Anlage 1

# zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung kleiner bezahlbarer Wohnungen

# Anforderungen an Maßnahmen zur Barrierereduzierung

## 1. Wohnungszugang

Flure und Treppen müssen gleichmäßig und verschattungsfrei ausgeleuchtet werden. Eine Mindestbeleuchtungsstärke von 150 Lux ist einzuhalten.

Treppen müssen beiderseits Handläufe haben.

# 2. Wohnungsgestaltung

Schwellen in der Wohnung müssen entfernt werden. Ist dies baustrukturell nicht möglich, dürfen Schwellen maximal 20 mm hoch sein.

### 3. Sanitärräume

Sanitärräume müssen

- eine nach außen aufschlagende Tür mit einem lichten Durchgangsmaß von mindestens 0,80 m aufweisen;
- vor den einzelnen Sanitärobjekten (Waschtische, WC´s, Urinale, Bidets, Badewannen, Duschen), jeweils bezogen auf das Sanitärobjekt, mittig eine Bewegungsfläche von mindestens 0,90 m Breite und 1,20 m Tiefe aufweisen, wobei sich die Bewegungsflächen überlagern dürfen;
- bei vorhandenen Vorwandkonstruktionen insbesondere um das WC eine Vorkehrung zur späteren Nachrüstung mit einem Stütz- und Haltesystem aufweisen.

#### Duschplätze müssen

- bodengleich ausgeführt werden. Ist dies baustrukturell nicht möglich, darf das Niveau zum angrenzenden Bodenbereich um nicht mehr als 20 mm abgesenkt sein:
- mit rutschfesten oder rutschhemmenden Bodenbelägen versehen sein.

Stand: 10.04.2013